

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland

DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



DFC Mittelmosel e.V.
z. Hd. Michael Müller
Peter-Wust-Str. 6

54295 Trier

Gmund, 7. Oktober 1996 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Erden"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Mittelmosel e.V. vom 09.05.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1800/866, 1432/866, 1686/395, 1687/395 (Starts) und 75/10, 49/10 (Landungen) Gemarkung Erden u. Ürzig.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten

Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die Erlaubnis gilt nur für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein (B-Schein).
2. Bei Starts mit "Nullwind" ist direkt die Position bzw. der Landeplatz anzufliegen und der Landeanflug einzuleiten.
3. Die mobilen Fußballtore müssen vor Aufnahme des Flugbetriebs aus dem Landegebiet entfernt werden.
4. Die Straße L 189 sowie die Ortschaft Erden dürfen nicht überflogen werden.
5. Die Bundesstraße B 53 muß mit einer Sicherheitshöhe von 50 m überflogen werden.
6. Alle Piloten müssen vor dem ersten Flug auf diesem Gelände vom Halter eingewiesen werden.
7. Vom Startplatz zum Landeplatz muß eine Sprechverbindung mit Mobiltelefon oder Funk bestehen. Am Landeplatz muß eine zur Hilfeleistung bereite Person während des Flugbetriebs anwesend sein.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

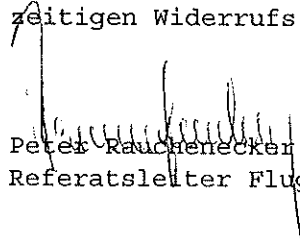
B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bernkastel-Wittlich wurde mit Schreiben vom 28. Mai 1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 12. Sept. 1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine landespflegerischen Bedenken geltend gemacht werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 14.08.1996 nachgewiesen. Die von diesem als erforderlich vorgesehenen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen (III).

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb